

Nichtraucherschutzgesetze in den Bundesländern – Synopse zu den Landesgesetzen –

Beachten Sie: Nach der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 sind in Baden-Württemberg und Berlin unmittelbar Einraumbetriebe vom Rauchverbot ausgenommen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Lesen Sie hierzu und zur Frage der Auswirkungen des Urteils in den übrigen Bundesländern unsere Fragen und Antworten nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Rauchverbot.

Bundesland	Ausnahmen vom Rauchverbot	Speisenangebot in Einraum-Kneipen	Abgetrennte Nebenräume	Diskotheken	Raucherclubs	Festzelte
Baden-Württemberg (LNRSG) <i>In Kraft getreten am 7. März 2009</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen bis 75m². Es gilt die Gastfläche ohne Thekenbereich ▪ Eine stunden- oder tageweise Erklärung einer Kneipe zur Raucher-/Nichtraucher-Kneipe ist nicht möglich ▪ Zutritt ab 18 Jahre ▪ Auch bei geschlossenen Gesellschaften darf in Nicht-raucherräumen nicht geraucht werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kalte Speisen einfacher Art wie z. B. belegte Brötchen, fertige Sandwiches und Butterbretzeln, kalte Frikadellen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche ist gestattet, wenn Jugendlichen generell im gesamten Betrieb kein Zutritt gewährt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen sind nicht möglich (das gilt soweit die Ausführungsbestimmungen beibehalten werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in Bier-, Wein- und Festzelten ist gestattet

Bundesland	Ausnahmen vom Rauchverbot	Speisenangebot in Einraum-Kneipen	Abgetrennte Nebenräume	Diskotheken	Raucherclubs	Festzelte
<p>Bayern (GSG)</p> <p><i>In Kraft getreten am 1. August 2010</i></p> <p><i>(aufgrund Volksentscheid am 4. Juli 2010)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen! ▪ Bei geschlossenen Gesellschaften ist das Rauchen gestattet. Eine geschlossene Gesellschaft liegt nach den Vollzugshinweisen vor, wenn der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Zahl feststehender, namentlich geladener Personen begrenzt ist. <p>Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt.</p> <p>Beispiele sind private Familienfeiern mit persönlicher Einladung, wie Hochzeit, Geburtstag, Taufe oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung einer Gesellschaft. Hier werden nur bestimmte Einzelpersonen bewirtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen sind nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot!

Bundesland	Ausnahmen vom Rauchverbot	Speisenangebot in Einraum-Kneipen	Abgetrennte Nebenräume	Diskotheken	Raucherclubs	Festzelte
Berlin (NRSG) <i>In Kraft getreten am 28. Mai 2009</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen bis 75m² und abgetrennte Rauchernebenräume. Es gilt die Grundfläche des Gastraumes. ▪ Es gilt eine Anmeldepflicht für Raucherkneipen ▪ Rauchergaststätten und Raucherräume sind als solche zu kennzeichnen ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verabreichen von vor Ort zubereiteten Speisen verboten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in abgetrennten Raucherräumen ist erlaubt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in abgetrennten Raucherräumen ist erlaubt, wenn nur Personen ab 18 Jahre Zutritt zur Diskothek haben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Shisha-Gaststätten ohne Alkoholausschank ist das Rauchen erlaubt. 	
Brandenburg (NiRSchG) <i>Es liegt ein Gesetzesentwurf vor</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen mit weniger als 75 m² Gastfläche, die über keinen abgetrennten Nebengasträum verfügen ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zubereitete Speisen dürfen nicht serviert werden. Was konkret unter zubereitete Speisen zu verstehen ist, ist nicht geregelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in abgetrennten Raucherräumen ist erlaubt, wenn nur Personen ab 18 Jahre Zutritt zur Diskothek haben und keine Tanzfläche im Raucherbereich vorhanden ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen sind nicht möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot!
Bremen (BremNiSchG) <i>In Kraft getreten am 1. Januar 2009</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen mit weniger als 75 m² Gastfläche ▪ Zutritt ab 18 Jahre ▪ Das Rauchverbot gilt auch bei geschlossenen Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Verabreichung zubereiteter Speisen, die zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind. Insbesondere ist laut Begründung die Verabreichung vollständiger Mahlzeiten, leicht verderblicher Speisen sowie in der Gaststätte selbst hergestellter Speisen nicht gestattet. Unzulässig ist darüber hinaus das sog. Bistro Angebot (Salate, Pizza, belegte Baguettes) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgetrennte Rauchernebenräume erlaubt, unter gleichen Voraussetzungen wie in Mehrraumkneipen. Dort darf aber kein Tanz stattfinden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Clublösung ist nur dann möglich, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchverbot gilt nicht bei zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltungen in einem Festzelt (z. B. Bremer Freimarkt)

Bundesland	Ausnahmen vom Rauchverbot	Speisenangebot in Einraum-Kneipen	Abgetrennte Nebenräume	Diskotheken	Raucherclubs	Festzelte
Hamburg (HmbPSchG) <i>In Kraft getreten am 1. Januar 2010</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen mit weniger als 75 m² Gastfläche, die keine zubereiteten Speisen anbieten ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zubereitete Speisen dürfen nicht angeboten werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur in Gaststätten, die keine Speisen anbieten ▪ Wirksame bauliche Abtrennung ▪ Belüftung notwendig ▪ Zutritt ab 18 Jahren ▪ Kleinerer Raum als Hauptraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgetrennte Rauchernebenräume erlaubt unter gleichen Voraussetzungen wie in Mehrraumkneipen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich kein Rauchverbot. Rechtliche Voraussetzungen für einen Verein müssen geschaffen werden. Entscheidung trifft Registergericht Hamburg 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchverbot gilt nicht bei zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltungen in einem Festzelt (z. B. Hamburger Dom)
Hessen (HessNRSG) <i>In Kraft getreten am 17. März 2010-</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne vollständig abgetrennten Nebenraum, die keine oder nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen anbieten. ▪ Zutritt ab 18 Jahre ▪ Geschlossenen Gesellschaft: wenn ausschließlich individuell bestimmte Personen aufgrund einer personengebundenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden und der Zutritt anderen Personen nicht gestattet ist sowie die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient ▪ Spielbanken iSd Hessischen Spielbankgesetzes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleine, einfache Speisen als untergeordnete Nebenleistung - Orientierung an der Praxis bzgl. der Straußwirtschaften → VO 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet ▪ Zutritt ab 18 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgetrennte Rauchernebenräume erlaubt unter gleichen Voraussetzungen wie in Mehrraumkneipen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In klarer Abgrenzung zur geschlossenen Gesellschaft unzulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festzelte, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden

Innovationsklausel: Durch Rechtsverordnung können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.

Bundesland	Ausnahmen vom Rauchverbot	Speisenangebot in Einraum-Kneipen	Abgetrennte Nebenräume	Diskotheken	Raucherclubs	Festzelte
Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchG) <i>Der Verfahrensstand ist nicht bekannt</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen bis 75m². Die Bemessung ist unklar. Tendenz: Reine Gastfläche ▪ Zutritt ab 18 Jahre ▪ Das Rauchen ist bei geschlossenen Veranstaltungen in Nichtraucherbetrieben nicht gestattet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezüglich der zulässigen Speisen ist keine Tendenz ersichtlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen sind nicht zulässig, da Getränke und Speisen mit Gewinnerzielungsabsicht verkauft werden 	
Niedersachsen (Nds.NIRSG) <i>In Kraft getreten am 1. Januar 2009</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen bis 75m². Es gilt die Gastfläche ohne Thekenbereich ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zubereitete Speisen dürfen nicht serviert werden. Was konkret unter zubereitete Speisen zu verstehen ist, ist nicht geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen sind nicht zulässig 	
Nordrhein-Westfalen <i>Auf den Landesparteitagen von SPD und Grünen wurde ein absolutes Rauchverbot nach bayerischen Muster als Ziel verabschiedet. Nach Willen der (Minderheits)regierung soll ein solches im Sommer 2012 kommen.</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipe bis 75m² Gastfläche ohne Thekenbereich. Für die Raucherneipe wird ein Hinweiszeichen eingeführt, das neben der Altersbeschränkung auch auf die Gefahren des Passivrauchens hinweist ▪ Wahlrecht bei in Einzelfällen stattfindenden geschlossenen Veranstaltungen und Brauchtumsveranstaltungen ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zubereitete Speisen dürfen nicht serviert werden. Was konkret unter zubereitete Speisen zu verstehen ist, ist nicht geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in Raucherräumen ist zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet. Auch hier hat eine Entscheidung des OVG MS dazu geführt, dass Ordnungsbehörden teilweise rauchfreie Wege zum Nichtraucherbereich und den Toiletten fordern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen sind zulässig, werden aber nach einer Entscheidung des OVG Münster als grds. rechtswidrig erachtet. Sie sind faktisch verschwunden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen ist erlaubt im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Bundesland	Ausnahmen vom Rauchverbot	Speisenangebot in Einraum-Kneipen	Abgetrennte Nebenräume	Diskotheken	Raucherclubs	Festzelte
Rheinland-Pfalz (NRSG) <i>In Kraft getreten am 6. Juni 2009</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipen mit einer Grundfläche von weniger als 75m² ▪ Bei geschlossenen Gesellschaften soll sich an der Regelung des Landes Schleswig-Holstein orientieren werden, nach der Veranstaltungsräume als Raucherräume für geschlossene Gesellschaften erlaubt sind ▪ Deutlicher Hinweis auf Rauchverbot in Einraum-Kneipen, Nebenräumen und Festzelten ▪ Bei geschlossenen Veranstaltungen ist das Rauchen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sind erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet, solange Grundfläche und Anzahl Sitzplätze in Raucherräumen nicht größer sind als in rauchfreien Räumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche ist gestattet 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in Zelten zu Festveranstaltungen ist gestattet, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort betrieben werden
Saarland <i>Absolutes Rauchverbot zum 1. Juli 2010</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine (seit 30.11.2011) <p>*(auch keine Shisha-Kaffeefees! Shisha-Rauchen ist nur möglich, wenn keine Abgabe von Speisen und Getränke erfolgt!!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot! <p>*vereinzelte Club-„lösungen“ (z.B. Saarbrücken) dürfen unzulässig sein, Rechtsstreite infolge Bußgeldverhängung schweben noch soweit bekannt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Ausnahmen vom Rauchverbot!

Bundesland	Ausnahmen vom Rauchverbot	Speisenangebot in Einraum-Kneipen	Abgetrennte Nebenräume	Diskotheken	Raucherclubs	Festzelte
<p>Sachsen (SächsNSG)</p> <p><i>In Kraft getreten am 1. Januar 2010</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraumgaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche, die im Eingangsbereich als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind und zu denen Minderjährige keinen Zutritt erhalten ▪ Abgetrennte Nebenräume von Gaststätten, die als Raucherräume gekennzeichnet sind und zu denen Minderjährige keinen Zutritt erhalten ▪ Gaststätten und abgetrennte Nebenräume, wenn ausschließlich Personen mit individueller Einladung Zugang haben und die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient (geschlossene Gesellschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraumgaststätten mit einer Gastfläche von weniger als 75 m², deren Angebot vorwiegend im Ausschank von Getränken und weniger in der Ausgabe von Speisen liegt und die eine besondere Gästestruktur, d.h. überwiegend volljährige Raucher aufweisen, können sich ebenfalls als Ausnahme zur Rauchergaststätte erklären 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in Rauchernebenräumen ist gestattet ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen ist gestattet in abgetrennten, als Raucherräume gekennzeichneten Nebenräumen ohne Tanzfläche von solchen Diskotheken, zu denen Minderjährige keinen Zutritt erhalten 		
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p><i>Gesetzentwurf vom 11. März 2009</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhabergeführte Einraum-Kneipen bis 75m² Gastfläche „einschließlich des für den Gast zugänglichen Thekenbereichs“ ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgabe von zubereiteten Speisen darf nicht, oder lediglich als untergeordnete Nebenleistung erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Diskotheken, in denen nur Personen ab 18 Jahre Zutritt haben, dürfen Rauchernebenräume eingerichtet werden, sofern sich in den Raucherräumen keine Tanzfläche befindet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen sind nicht zulässig 	

Bundesland	Ausnahmen vom Rauchverbot	Speisenangebot in Einraum-Kneipen	Abgetrennte Nebenräume	Diskotheken	Raucherclubs	Festzelte
Schleswig-Holstein (NiSchG) <i>In Kraft getreten am 29. Mai 2009</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einraum-Kneipe bis 75m². Es gilt die reine Gastfläche. ▪ Zutritt ab 18 Jahre ▪ Veranstaltungsräume als Raucher-räume für geschlossene Gesellschaften sind erlaubt - keine Altersbeschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zubereitete Speisen dürfen nicht serviert werden. Was konkret unter zubereitete Speisen zu verstehen ist, ist nicht geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet ▪ Zutritt ab 18 Jahre 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen sind nicht zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in Zelten für Traditions- und Festveranstaltungen ist gestattet, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort betrieben werden
Thüringen (ThürNRSchG) <i>1. Änderungsgesetz am 27.07.2010 in Kraft getreten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gaststätten mit einer Gastfläche bis 75 m², die keinen abgetrennten Nebenraum haben ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zubereitete Speisen dürfen nicht serviert werden. Was konkret unter zubereitete Speisen zu verstehen ist, ist nicht geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ist gestattet ▪ Zutritt ab 18 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Diskotheken, in denen nur Personen ab 18 Jahre Zutritt haben, dürfen Rauchernebenräume eingerichtet werden, sofern sich in den Raucher-räumen keine Tanzfläche befindet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clublösungen unterliegen dem Nichtraucherschutzgesetz, soweit sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchverbot gilt nicht in Bier-, Wein- und Festzelten